

Ordnungswidrigkeitenanzeige - Stadtordnung

Anzeigender

Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Verstoß gegen die Stadtordnung § 15 Abs. 1 Nr.

Tatort

Tatzeit

genaue Beschreibung des Vorfalls

Anlage ist beigelegt.

Die Personalien des Betroffenen sind bekannt

Ja

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Nein

Personenbeschreibung

eventuell weitere Zeugen (Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Mir ist bekannt, dass ich diese Aussage gegebenenfalls vor Gericht bestätigen muss. Ich weiß, dass mir nach § 105 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in Verbindung mit § 469 Strafprozessordnung die Kosten des Verfahrens und die Auslagen des Betroffenen auferlegt werden, wenn ich vorsätzlich oder leichtfertig eine unwahre Anzeige erstattet habe. Ich bestätige die Kenntnis mit meiner Unterschrift.

Unterschrift des Anzeigenden

Datum

Wird vom Bürgeramt ausgefüllt!

Aktenzeichen

Erfassung (Datum)

Signum

Auszug aus der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) vom 16. Mai 2003

§15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 ThürOBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle auf Straßen und in Anlagen wegwirft,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 eine ausreichende Anzahl an Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert sowie die Beseitigung der Rückstände nicht vornimmt,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 die genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
 8. entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten Sammelbehälter zweckwidrig benutzt,
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufgabe bestimmten Behälter stellt,
 10. entgegen § 5 Abs. 1 Plakate und/oder Anschläge außerhalb der zugelassenen Anschlagstellen und -flächen anbringt oder errichtet, der es veranlasst oder ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet, anbringt, ändert,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 durch Plakate oder Anschläge Fußgänger behindert und/oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl der Plakate und Anschläge nicht innerhalb der Frist anzeigt, bereits vor der Frist von 2 Monaten anbringt und/oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat,
 12. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,
 13. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen,
 14. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Hunde auf Straßen und in Anlagen nicht an einer reißfesten Leine führt,
 15. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt,
 16. entgegen § 6 Abs. 3 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht mehr gewährleistet ist,
 17. entgegen § 6 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mit sich führt oder in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
 18. entgegen § 6 Abs. 5 Verunreinigungen durch Hunde nicht sofort beseitigt,
 19. entgegen § 7 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert,
 20. entgegen § 7 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift,
 21. entgegen § 8 auf Straßen und Anlagen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z.B. durch Lagern oder störenden Alkoholgenuß, Verrichten der Notdurft, Nächtigen, Lärmen,
 - 21a. entgegen § 8 alkoholische Getränke verzehrt oder auf Kinderspielplätzen raucht,
 22. entgegen § 9 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert,
 23. entgegen § 10 Abs. 1 Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums ohne Genehmigung abbrennt,
 24. entgegen § 10 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht,
 25. entgegen § 11 eine nicht freigegebene Eisfläche betritt oder befährt,
 26. entgegen § 12 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
 27. entgegen § 13 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdreckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.